



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Kordon, Franz: Afghanistan : Schilderungen und Skizzen : (Schluß)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Unser Wunsch, daß mehr Freude in die Schule komme, mehr Freude an der Schule um sich greife, gründet sich auf die Erfüllung der Wünsche, die ich oben vorgetragen habe, Wünsche, die durchaus nicht in das Gebiet der Träume und der Ideale gehören. Möge Matthias, dem wir für den Reisesegen in das neue Jahr nochmals von Herzen danken, dessen Wunsch wir von ganzem Herzen teilen und sehnlichst erfüllt sehen möchten, nach Kräften dazu beitragen, daß diese Wünsche verwirklicht werden. Dann würde auch uns Lehrern, die wir in diesem Jahre allerorten mit Reden und Vorträgen, Broschüren und Büchern den großen Idealisten gefeiert haben, das Herz so warm werden wie ihm, da er den Hymnus an die Freude dichtete; dann würde Ruhe und Frieden in die Schule kommen und mehr Freude.



## Afghanistan

Schilderungen und Skizzen von Franz Kordon

(Schluß)



Das Opiumrauchen wird mit dem Tode bestraft, das Opiumessen hingegen ist erlaubt. Viele Leute machen von dieser Erlaubnis Gebrauch, und der Emir zieht aus dem Opiumhandel einen großen Nutzen, denn er ist „Staatsmonopol.“ In Kabul wird täglich für zwei- bis dreitausend Kupien Opium verbraucht. Opiumraucher werden in zisternenartigen Schächten gefangen gehalten und erhalten täglich Brot und Wasser, doch bleiben diese Unglücklichen nicht lange am Leben. Einer dieser Sträflinge soll die Gefangenschaft sieben Jahre ertragen haben. Der Emir ließ sich den Mann nach diesem Zeitraum vorführen und staunte ihn wegen seiner Zähigkeit an. Er begnadigte ihn auch, doch starb der Unselige bald hernach. Mehrere Jahre vor meinem Aufenthalt in Kabul wurden sieben Raubmörder in einen der zisternenähnlichen Schächte geworfen, doch erhielten sie weder Speise noch Wasser. Als nach Ablauf eines Monats Nachschau gehalten wurde, fehlte schon einer. Die andern hatten ihn aufgeessen. Nach einem Jahre war nur noch ein einziger am Leben. Dieser erzwungne Kannibalismus, geeignet, Schauer zu erregen, dürfte dem Emir vielen Spaß gemacht haben. Zu Beginn des Mai 1900 wurde in einem mir gut bekannten Vororte Kabuls ein Soldat von Kameraden ermordet und seines Monatssoldes im Betrage von acht Kupien beraubt. Der Leichnam wurde von den Mördern verscharrt. Der Mord wurde sehr bald ruchbar, die Leiche gefunden, und die Mörder wurden verhaftet. Am 7. Mai wurden diese unter den Galgen auf dem Übungsplatz der Truppen zerschnitten. Diese Art der Hinrichtung, die ich aus eigener Anschauung kenne, ist grauenhaft. Dem Verurteilten wird zuerst ein Schnitt am Halse beigebracht, worauf ihm die Arme und dann die Beine an den Gelenken vom Leibe getrennt werden. Die abgeschnittenen Gliedmaßen werden beiseite geworfen. Früher konnte jeder Schlächtermeister in Kabul den Befehl erhalten, eine solche Hinrichtung zu vollziehen. Um sich vor solchen Aufträgen

zu schützen, bestellten die Schächter einen von ihnen bezahlten Menschen, der die geschilderten Hinrichtungen vollzieht. Die Ermordung des Soldaten war aber durch die Schlachtung der Mörder nicht gesühnt. Zwei Bürger, die im Verdachte standen, von dem Verbrechen genaue Kenntnis gehabt zu haben, wurden ebenfalls furchtbar bestraft: einer wurde ertränkt, dem andern wurden die Augen ausgestochen. Zehn andre Männer, die von dem Morde wissen konnten, aber nicht sogleich eine Anzeige erstattet hatten, wurden auch zum Tode verurteilt, aber zum Schleppen von Bausteinen „begrnadigt.“ Sie mußten insgesamt fünfhundert Kubikfuß Bausteine (ein Fuß ist etwas größer als ein Meter) aus den Steinbrüchen auf bestimmte Bauplätze tragen — auch eine harte Strafe in Anbetracht des Vergehns.

Im höchsten Grade unmenschlich muß die Bestrafung eines Arbeiters, der in dem allgemeinen Arbeitshause Seife gestohlen hatte, und seines völlig schuldlosen Bruders genannt werden. Der Dieb wurde nämlich bei lebendigem Leibe in einen mit siedender Lauge gefüllten Kessel geworfen, worauf der Bruder des Unglücklichen herbeigeholt und aufgefordert wurde, von dem entstellten Leichnam etwas zu genießen. Ohne sich lange zu besinnen, erwiderte der in so empörender Weise Gequälte, er werde diesem Befehle nimmermehr gehoramen, man möge ihn nur aufknüpfen. Dies geschah denn auch sofort. Diese Greuel kennzeichnen die Strafrechtspflege in Afghanistan und rechtfertigen meine Behauptung, daß sie barbarisch sei, in jeder Hinsicht. Im Ausdenken besonders grausamer Strafen entwickelten der vorige Emir und seine Ratgeber in diesen Dingen eine ungewöhnliche Erfindungsgabe, was auch aus folgenden Geschehnissen hervorgeht: Zwei Brüder, die sich auf den Straßenraub verlegt hatten, machten, jeder mit einigen Genossen, die Straßen zwischen Dschelalabad und Kabul und zwischen Kandahar, Ghazna und Kabul unsicher, indem sie die durchziehenden Karawanen überfielen und beraubten. Als diese Überfälle sich mehrten, wurden durch Späher die Schlupfwinkel der beiden Räuber ausgekundschaftet, worauf zwei Kompagnien Soldaten ausgesandt wurden, die die Übeltäter einfangen sollten. Dies glückte auch. Die Genossen der Räuber entkamen. Die Gefangenen wurden selbstverständlich zum Tode verurteilt, und diese Urteile wurden folgendermaßen vollstreckt: der Wegelagerer, der zwischen Dschelalabad und Kabul geraubt hatte, wurde gefesselt an der Straße bewacht und erlag am einundzwanzigsten Tage dem Hunger und dem Durste, da er weder Speise noch Trank erhielt. Der andre wurde nach Kabul gebracht und mit zusammengeschnürten Gliedmaßen über einen sehr steilen Felsberg hinabgerollt, sodaß er sich zu Tode fiel. Ein anderer Wegelagerer erschlug nahe bei Kabul einen Mann, bei dem er Geld vermutete, da der Überfallne einen dicken Leibgurt trug. In diesem stak allerdings nur eine große Zwiebel. Der Mörder wurde bald dingfest gemacht und auf folgende Weise getötet: sein vollständig entblößter Oberkörper wurde fortwährend mit Wasser begossen, das bei der strengen Winterkälte sehr rasch gefror und den Leib des Delinquenten mit einer Eiskruste bedeckte. Nach zwölf Stunden war der Mann tot. Als ein lebendiges Wunder wurde mir ein Mann gezeigt, der schon dreimal, sozusagen versuchsweise, gehenkt worden war. Der arme Teufel war jedesmal im letzten Augenblick gerettet worden. Es ist sehr leicht möglich, daß dieser Galgen-

kandidat noch ein viertesmal aufgeknüpft wird. Ob er dabei wieder so glimpflich wegkommen wird, ist freilich eine andre Frage.

Die Folter wird in Afghanistan auch noch angewandt. Gewöhnlich wird dabei so verfahren: Die Füße des verstockten Sünders, der hierbei auf der Erde sitzt, werden mit einem Strick an einen starken viereckigen Pflock festgebunden, der unbeweglich in der Erde steckt. Die Fußsohlen des Delinquenten sind an den Pflock gepreßt. Durch Holzkeile, die zwischen Fußsohle und Pflock eingetrieben werden, erzeugen die Folterknechte eine unerträgliche Spannung der die Füße umschließenden Stricke. Sehr häufig spritzt Blut unter den Zehennägeln der Gefolterten hervor, und die Nägel fallen später ab. Wird ein Geständnis durch diese Marter nicht erzwungen, so tritt eine Verschärfung ein. In einem Kessel wird Pechöl zum Sieden gebracht und dann mit einer Art Pinsel auf den entblößten Oberkörper des Delinquenten gespritzt. Führt auch diese Tortur nicht zu dem gewünschten Ziele, so rasiert man dem armen Teufel das Haar vom Kopfe und belegt diesen mit einem Kranze von Mehl oder Teig, worauf siedendes Pechöl auf den Schädel gegossen wird. Dieses kann wegen jenes Kranzes nicht abfließen.

Ich wollte den Erzählungen von diesen Martern anfänglich keinen Glauben beimessen, überzeugte mich aber mit meinen eignen Augen von ihrer Wahrheit, da ich die schrecklichen Spuren sah, die solche Foltern auf den Leibern der Mißhandelten zurücklassen. Folgenden Vorfall kann ich auch als verbürgt berichten: Ein Mann war mit zehn Gefährten längere Zeit in einem Lagerraume der Waffenfabrik beschäftigt, wo Kupferblech aufbewahrt wurde. Bei einer Nachschau wurde entdeckt, daß für tausend Rupien Kupferblech fehlte, das wahrscheinlich von Beamten verkauft worden war. Da diese die Schuld den Arbeitern aufbürdeten, wurden die Ärmsten auf die beschriebne Weise gefoltert. Als einer von ihnen, der schon zum zweitenmal die qualvolle Marter erduldet, von einem höhern Beamten des Emirs gefragt wurde, ob er sich schuldig bekenne, antwortete der vor unerträglichen Schmerzen fast wahnsinnig gewordne Mensch: „Ja, ich habe es (das Kupferblech) genommen, die eine Hälfte habe ich, die andre Hälfte hast du gefressen. Geh und sage dies dem Emir!“ Selbstverständlich wurde dieses erzwungne Geständnis eines Unschuldigen dem Emir nicht mit dem Beisatze berichtet. Der Arbeiter wurde gefangen gesetzt und trug fünfundeinhalbtes Jahr die beschriebnen Fesseln. Er wurde nach diesem Zeitraum begnadigt, weil es ihm glückte, einen andern Häftling bei einem Diebstahle zu ertappen und anzugeben. Er war ein sehr geschickter Arbeiter.

Die in Afghanistan gebräuchliche Folter kennt noch einen schärfsten Grad, den ich aus Schickslichkeitsgründen hiermit nur andeutend erwähne. Anarchisten in Spanien sollen vor etlichen Jahren auf solche bestialische Weise gepeinigt worden sein.

##### 5. Verwaltung, Münzwesen

Die Verwaltung des Reichs ist Statthaltern oder Gouverneuren anvertraut, die in allen Städten bestellt sind und umfassende Vollmacht haben. Sie stehn unter einer wachsamem, geheimen Aufsicht und werden nicht selten nach Kabul berufen, damit sie dem Emir über ihre Verwaltung und die Einnahmen Bericht

erstatten und Rechnung legen. Ohne besondern Anlaß erfolgen übrigens diese Berufungen nicht: meist mögen die Berichte der bezahlten und der unbezahlten Angeber sie verursachen, sei es nun, daß einer der Beamten nicht genug Gelder einzutreiben versteht, sei es, daß der Verdacht rege wird, er habe nicht alle Einnahmen an den Emir abgeführt. Hat sich einer der Beamten, die bedeutende Einnahmen zu machen wissen, einer solchen Unterschlagung schuldig gemacht, so wird er auf eine nicht gerade zarte Weise zur Herausgabe seines ganzen Vermögens gezwungen, dann aber auf seinen Posten zurückgeschickt. Selbstverständlich sind die Statthalter in der Wahl ihrer Mittel nicht gerade heikel, wenn es hohe Einnahmen hereinzubringen gilt. In dieser Richtung wird ihnen auch freie Hand gelassen. Die Verwaltung stellt sich demnach auch als überaus willkürlich dar, was ja nicht wunderbarlich ist, da sie sich nach dem Willen des Emirs gestaltet. Wie der Herr, so die Knechte.

Die Steuern werden in Afghanistan teils in barem Gelde, teils in Naturalien geleistet. Grundbesitzer müssen von jeder Frucht ein Drittel, Pächter von Grundstücken, deren es sehr viele gibt, zwei Drittel als Steuer entrichten. Die als Steuerleistung abzuliefernden Erträgnisse der Obst- und der Landwirtschaft werden gewöhnlich geschätzt, und die Steuer muß nach diesen Schätzungen in barem Gelde bezahlt werden.

Da der Staat aber auch Getreide, namentlich Weizen, Gerste und Mais, braucht, so müssen die Grundbesitzer und die Pächter von den ihnen nach Abzug der Steuer verbleibenden Erträgnissen fast alles zu niedrigen Preisen dem Fiskus überlassen. Sie sind dann häufig gezwungen, von diesem wieder zurückzukaufen, selbstverständlich zu doppelt hohen Preisen, wenn sie ihren eignen Bedarf decken wollen. Auf diese Weise werden Grundbesitzer und Grundpächter geradezu ausgebeutet, und es ist nur zu erklärlich, daß der sehr fruchtbare Boden nicht besser und fleißiger bearbeitet wird, als es geschieht. Es könnte leicht das dreifache Erträgnis des gegenwärtigen aus der Landwirtschaft gewonnen werden. Von Rosinen, Rischmisch genannt, wird der fünfte Teil in natura als Steuer genommen. Diese Rosinen werden zur Erzeugung von Branntwein und Spiritus für Rechnung des Fiskus verwandt. Vieh ist verschieden besteuert. Für ein Kind ist eine Rupie, für ein Schaf oder eine Ziege ein Abasi zu bezahlen. Diese Besteuerung könnte gerecht genannt werden, wenn nicht eine seltsame Gepflogenheit eine ungerechte Härte erzeugte. Ein Viehbesitzer, der beispielsweise hundert Schafe sein eigen nennt, zahlt so lange für diese hundert Stück die entsprechende Steuer, als er noch überhaupt Schafe besitzt, mögen es auch nur noch fünfzig oder dreißig sein. Vermehrt sich dagegen sein Viehbesitz, so muß er die entfallende höhere Steuer entrichten.

Die Ursachen dieser Steuerbemessung sind vor allem Sucht und Eifer der Beamten, hohe Einnahmen zu machen, und vielleicht der Wille, die Viehbesitzer zu veranlassen, ihren Besitz wenigstens auf derselben Höhe zu erhalten. Dieser Wille wirkt jedoch, wenn er schon vorhanden ist, keine Wunder, zumal da das Volk unter der Ausbeutung durch den Steuerfiskus bitter leidet und mehr und mehr verarmt. Die Steuern werden durch das Militär eingetrieben, wie das beispielsweise bis zum Jahre 1848 auch in Oesterreich üblich war. Ein Be-

anter kommt mit vier bis fünf Soldaten in das Haus des Steuerträgers und quartiert sich dort ein. Die von dem Beamten eingeforderte Steuer ist gewöhnlich um vieles höher, als vorgeschrieben ist. Die Steuereintreiber bleiben so lange in dem Hause des Steuerpflichtigen, bis die Steuer bezahlt ist, und müssen selbstverständlich gut verpflegt werden. Sie lassen sich sogleich ein Schaf schlachten, und wenn ein solches nicht vorhanden ist, so wird unter dem Hühnervolke ordentlich aufgeräumt. Die Mehrzahl der Steuerträger vermag den verlangten Betrag nicht sogleich aufzubringen, und so lassen die Steuereintreiber es sich gut sein. Eine sehr hohe Steuer trifft die Schaffherdenbesitzer im Herbst, wenn die Schafe von den Gebirgen heimgetrieben werden, wo sie den Sommer über auf der Weide waren. Für jedes Schaf, alt oder jung, müssen vier Abasi (1 Mark 20 Pfennige) als Steuer bezahlt werden. Um dieser Steuer wenigstens teilweise zu entgehn, lassen die Herdenbesitzer die Zuchtschafe und Ziegen den Winter über auch auf dem Gebirge, wo die Hirten für die Tiere und deren Sicherheit Sorge tragen müssen.

Auch eine Handelssteuer wird in Afghanistan erhoben. Die kleinen Kaufleute und die Händler, deren es in Kabul gewiß mehr als tausend gibt, müssen ihre Waren aus den großen Warenlagern beziehen, die samt und sonders dem Emir gehören, der das Betriebskapital zur Verfügung stellt. Die Waren werden stückweise, je nach dem Werte, mit Steuerstempeln versehen, den Zwischenhändlern verkauft, die danach Ware und Steuer zu bezahlen haben. Händler mit Früchten und andre Kleinhändler müssen eine dem Wert ihrer Waren entsprechende Steuer entrichten. Die Händler mit Früchten werden übrigens zuweilen furchtbar gebrandschatzt, wovon ich mich selbst überzeugen konnte. Im Sommer 1899 machte ich den Vorschlag, aus den billigen und vortrefflichen Aprikosen und Pfirsichen Branntwein zu Handelszwecken zu erzeugen. Die mohammedanische Bevölkerung des Landes verabscheut ja den Genuß alkoholischer Getränke, aber nach Britisch-Indien könnte Wein und Branntwein mit großem Vorteile verkauft werden. Mein Vorschlag wurde gutgeheißen, und den Aprikosenhändlern in Kabul wurde der Auftrag erteilt, mir große Mengen dieser Frucht zu liefern. Binnen sechs Tagen erhielt ich denn auch 1700 Ser (1 Ser = 6,128 Kilogramm) zum Preise von einer Kupie (80 Pfennige) für zwei Ser. Die Bauern hätten gern vier Ser für denselben Preis geliefert. Ich fragte den mir zugeteilten Beamten, der den Einkauf besorgte, warum das Anerbieten der Landwirte abgelehnt worden sei. Der Mann lächelte und meinte, der höhere Preis sei doch bedeutend niedriger, da die Händler für die gelieferten Früchte keinen Senar bekommen würden. Den Bauern hätten die Früchte aber bezahlt werden müssen. Die Händler hatten in der Tat das Nachsehen, sie mußten sich mit Gutscheinen (Anweisungen) zufrieden geben, für die sie niemals Geld erhielten. Nach mehr als Jahresfrist kamen mehrere dieser Händler zu mir, um sich wegen dieser Übervorteilung zu beklagen und mich zu bitten, ich möchte ihnen behilflich sein, ihre Forderungen vom Fiskus hereinzubringen. Ich konnte den Geprellten nur erklären, daß ich mit dieser Angelegenheit gar nichts zu tun hätte, und daß der Branntwein nicht für mich, sondern auf Rechnung des Emirs erzeugt würde. Als dieselben Händler Weintrauben zur Erzeugung von Wein liefern sollten,

weigerten sie sich entschieden, wurden aber durch Soldaten gezwungen, dem Auftrage zu entsprechen.

Ich habe diese Episode hier erzählt, um die willkürliche Ausbeutung der kleinen Steuerträger an einem sprechenden Beispiele darzutun.

Mit dem 1. März 1900 wurde in Afghanistan eine Personaleinkommensteuer eingeführt, die nicht nur die Beamten, sondern auch alle Arbeiter bezahlen müssen, die Monatslöhne beziehen. Auch wir Europäer mußten diese Steuer tragen. Eine Art Kopf- und Schutzsteuer ist den seit längerer Zeit im Lande lebenden Hindu auferlegt, deren acht- bis zehntausend in Kabul ihren ständigen Wohnsitz haben. Sie müssen eine Kopfsteuer von zehn Rupien im Jahre entrichten und genießen dann dieselben Rechte wie die Eingebornen. Die Frauen der Hindu sind von dieser Steuer befreit. Wird ein Hindu, der die Kopfsteuer nicht entrichtete, von einem Afghanen mißhandelt, verwundet oder gar getötet, so geht der Frevler straflos aus; ist hingegen die Steuer bezahlt worden, so wird der Afghanen ebenso bestraft, als wenn der Hindu ein Eingeborner wäre. Die in Afghanistan lebenden Hindu müssen an ihrer Kopfbedeckung kenntlich sein und tragen deshalb rote oder gelbe Turbane, da die Afghanen solche in weißer Farbe, weiß und blau gestreifte oder schwarze Turbane benutzen.

\* \* \*

In Kabul hat der Emir eine Münzprägestätte, in der Tag für Tag gearbeitet wird. Folgende Münzen werden dort geprägt: 5 Rupien aus Silber gleich 4 Mark 50 Pfennigen, 1 Rupie aus Silber gleich 90 Pfennigen,  $\frac{1}{2}$  Rupie aus Silber gleich 45 Pfennigen, 1 Abasi aus Silber gleich 30 Pfennigen, 1 Senar aus Silber gleich 15 Pfennigen.

Scheidemünzen (Pies, sprich Peis) werden gewöhnlich aus Kupfer, in dessen Ermanglung aber auch aus Messing geprägt, und zwar Stücke zu 5 Pies und 1 Pies gleich  $1\frac{1}{2}$  Pfennig, da 1 Rupie gleich 60 Pies ist.

Afghanistan hat keine einheitliche Geldwährung, da die Provinzen Turkestan und Kandahar früher eigne Münzprägestätten hatten und jetzt noch ihre Münzen im Verkehre benutzen. 1 Rupie von Kandahar ist beispielsweise gleich 65 Pfennigen. In Herat gilt dieselbe Währung wie in Kabul, und persische Münzen sind mit demselben Werte in großer Menge in Afghanistan in Umlauf. Die persischen Münzen gelangen auf dem Handelswege von Persien nach Afghanistan. Auch im asiatischen Rußland werden afghanische Waren mit persischem Gelde bezahlt, da die Afghanen russisches Geld nicht annehmen. Es wird jetzt von Kabul aus der Versuch gemacht, in Afghanistan Einheit der Währung herzustellen, die Verwirklichung dieser Absicht wird jedoch lange Zeit beanspruchen, weil die alten Münzen nicht eingezogen, sondern im Verkehre gelassen werden. Es dürften eben von den neuen Münzen nicht genügende Mengen vorhanden sein. Im Handelsverkehre mit Indien kommen indische Münzen in Verwendung, womit der Emir in seinem Lande den Kurswert bestimmt. Er erhält ja indisches Silbergeld und setzt es in Kabul in Umlauf. Die in Kabul lebenden Europäer und einige indische Werkmeister in der Waffenfabrik erhielten und erhalten ihre Gehalte und Löhne noch immer in indischem Silbergelde. Wir konnten den schwankenden


Kurs der Kabulrupie genau beobachten, da wir für unsre Einkäufe in Kabul afghanisches Silbergeld benötigten. Nach diesen Beobachtungen schwankte der Wert einer Rupie zwischen 54 Pfennigen und 1,10 Mark, obwohl ihr Wert 90 Pfennige betragen sollte. Der Emir erläßt jedesmal, wenn er eine bedeutende Anzahl indischer Rupien zu hohem Preise hat umwechseln lassen, eine Kundmachung, wonach der Wert einer indischen Rupie mit 4 Abasi festgesetzt wird. Nach Ablauf von zwei bis drei Monaten stehen die indischen Rupien wieder hoch im Preise, und wir Europäer ließen es uns angelegen sein, in solchen Zeitpunkten unsern Bedarf an Kabuler Rupien zu decken. In der Prägestätte zu Kabul sind an die dreißig Menschen, darunter mehrere Knaben von zwölf bis fünfzehn Jahren, beschäftigt. Diese Knaben haben die Pflicht, die neugeprägten Rupien Stück für Stück zu wiegen und die mindergewichtigen dadurch zu vollwertigen zu machen, daß sie die Münzen durchlochen und in die Öffnungen Nieten schlagen. Das in der Prägestätte verwandte Personal wird häufig gewechselt, da trotz aller Aufsicht und grausamen Strenge viel gestohlen wird. Die Beamten werden samt den Arbeitern eingekerkert, wenn ein Personalwechsel stattfindet, aber die Diebstähle nehmen trotzdem kein Ende. Jeder Beamte und jeder Arbeiter, der in der Prägestätte beschäftigt war, ist auch in Haft gewesen.

Im Frühjahr 1899 wurden einmal Nachts fünftausend Rupien aus der Prägestätte gestohlen, obwohl das Geld in starken, mit Eisen beschlagenen Kisten aufbewahrt wird, und Militär die abgesperrten Räume bewacht. Damals wurden mehrere Arbeiter und die Beamten, denen die Verwahrung des Geldes obliegt, verhaftet und gefoltert, aber sogar die „peinliche Frage“ hatte kein Ergebnis. Die Beamten und die Arbeiter blieben selbstverständlich im Gefängnisse. Wir Europäer mutmaßten, daß der Diebstahl von der Militärwache verübt worden sei, doch fühlten wir uns nicht veranlaßt, dem Emir unsre Vermutung mitzuteilen.



## Die deutsche Sozialdemokratie und die sozialpolitische Gesetzgebung

2

ur Beurteilung des Verhaltens und der Taktik der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion sind die 34 Fälle, in denen sie mit Nein votiert hat, viel lehrreicher als die 44, in denen sie Ja gesagt hat. Von den 47 nicht feststellbaren Abstimmungen dürfte die große Mehrzahl den ersten zuzuzählen sein. Bedauerlich bleibt in mannigfacher Hinsicht, daß unsre parlamentarischen Einrichtungen keine Handhabe bieten, die Stellung der Parteien bei den einzelnen Abstimmungen amtlich zu verzeichnen. Das Land erhält dadurch ein völlig unrichtiges Bild von den Leistungen seiner Volksvertretung. Daß der größere